



Lösungsvorschlag zur 1. Klausur (Hagen) vom 1. Oktober 2018:

Frage 1: Anspruch S gegen E auf 6000 EUR aus §§ 488 I 2, 765 (, 398) (10 Punkte)

- Rechtsfähigkeit der KG: §§ 124, 161 HGB (5 Punkte)

- 1. Darlehensvertrag zwischen A-KG und C (+). Stellv. KG §164 durch A: Vertretungsmacht des A als Komplementär aus §§ 125, 170 HGB (10 Punkte)

- 2. Abtretungsvertrag §398 zwischen KG und S? (5 Punkte)

* KG wirksam vertreten nach §164? Eigene WE des Kommandisten B (+), im Namen der KG (+), mit Vertretungsmacht (-), 170 HGB (15 Punkte)

* Rechtsfolge: §177, Wirksamkeit von Genehmigung Vertretenen, hier KG/A abhängig. Genehmigung (-), somit Abtretung (-) (5 Punkte)

Gutgläubiger Erwerb einer Forderung (-), (Frage der Kenntnis des X daher egal) (5 Punkte)

Also Anspruch (-)

Bemerkung: Die Bürgschaft konnte bereits in Frage 1 angesprochen werden. Da hier aber jedenfalls die Abtretung unwirksam war, ist die Prüfung der Bürgschaft auch erst in der nächsten Frage möglich.

1. Abwandlung:

Anspruch S gegen E auf 6000 EUR aus §§ 488 I 2, 765, (398) (5 Punkte)

Abtretung §398? Vertretungsmacht (-), s.o., aber § 177: Genehmigung: + (10 Punkte)

Bürgschaft nach §765 zwischen E und A-KG (+) (5 Punkte)

Übergang der Bürgschaft zu Gunsten der S nach § 401 (5 Punkte)

Einrede der Vorausklage nach §771 (-) wg § 733 I Nr. 1 (5 Punkte).

Also Anspruch (+)

1. Abwandlung 2: Eigentümer des PKW

Ursprünglich war C Eigentümer. Er hat PKW an A-KG zur Sicherheit übereignet nach (§929 S. 1,) §930. (15 Punkte)

Übergang des Eigentums durch die Abtretung der Darlehensrückzahlungsforderung? Eigentum PKW war als Sicherung gedacht. §401: Übergang der dort aufgezählten Sicherungsrechte. Sicherungseigentum ist hier nicht aufgeführt. (15 Punkte)

Analoge Anwendung? Da Sicherungsmöglichkeiten einzeln aufgeführt sind wohl keine unbewusste Regelungslücke: Gesetzgeber hätte Sicherungseigentum sicher aufgenommen, wenn er Anw. von 401 hierauf gewollt hätte. Außerdem wohl auch keine konkludente Übereignung der KG an die S (hier auch andere Argumente denkbar) (5 Punkte).

2. Abwandlung: Anspruch S gegen C auf 6000 EUR aus §488 I 2 (, 398) (5 Punkte)

Anspruch entstanden (+), s.o. 1. Abwandlung (5 Punkte)

Anspruch erloschen? Durch Erfüllung §362 (-) weil A-KG, an die der C gezahlt hat, nicht "Gläubiger" der Forderung iSd §362 war (10 Punkte)

§407: 10 Punkte

A-KG = bisheriger Gläubiger (5 Punkte)

Zahlung erfolgte nach Abtretung (5 Punkte)

Gutgläubigkeit des C (+) (5 Punkte)

Also muss S die Leistung des C an die KG gegen sich gelten lassen (als hätte C an S gezahlt) (5 Punkte)

Anspruch daher erloschen/untergegangen (5 Punkte).